

# Entwurf

## Rechtsverordnung

### über die zusätzlich zulässigen Waren des täglichen Bedarfs, die auf Wochenmärkten feilgeboten werden dürfen

Auf Grund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) in der Neufassung vom 2. März 1999 (BGBl. I S. 202), i. V. m. Ziffer 1.41 der Verordnung über die Regelungen von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZuStVO GewAIR) vom 14. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 636) sowie § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 67 Abs. 2 der GewO vom 20. Mai 1992 (GVBl. LSA S. 372) in den jeweils gültigen Fassungen, erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau folgende Rechtsverordnung:

#### § 1

Auf den Wochenmärkten der Stadt Dessau-Roßlau werden über die gemäß § 67 Abs. 1 GewO bestimmten Waren zusätzlich folgende Waren des täglichen Bedarfs zugelassen:

- Bürsten-, Holz-, Korb- und Seilerwaren,
- Kleingartenbedarf, Blumenarrangements und Kränze,
- Emaille-, Töpfer-, Steingut-, Keramikwaren und kunstgewerbliche Artikel,
- Wachs- und Paraffinwaren,
- Werbeverkaufsartikel, Marktneuheiten und Rappoverkauf (Sonderposten),
- Gegenstände des täglichen Küchenbedarfs (Töpfe, Pfannen, Bestecke) (ausgenommen elektrische Geräte),
- Modeschmuck mit Ausnahme von Edelmetallen, Edelsteinen und Schmucksteinen,
- Kleinspielwaren (ausgenommen Computerspiele, elektrische und elektronische Spiele, Kriegsspielzeug),
- Kurzwaren aller Art,
- Kleinlederwaren (Gürtel, Geldbörsen),
- Fahrradzubehör,
- Kleintierzubehör (Leinen, Bürsten, Tierfutter).

#### § 2

Auf den Wochenmärkten kann pro Tag aus folgendem ergänzenden Sortiment ein Anteil von maximal 30 % an den nach § 67 Absatz 1 der Gewerbeordnung und § 1 dieser Rechtsverordnung zugelassenen Waren angeboten werden:

- Kleintextilien (Strümpfe, Handschuhe, Mützen)
- Damen-, Herren- und Kinderober- und -unterbekleidung (mit Ausnahme von Anzügen, Jacken und Mänteln)
- Ballenstoffe und Gardinen, Dekorationswaren

### § 3

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 146 Abs. 2 Nr. 5 GewO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Wochenmarktverkehr andere als nach § 1 zugelassene Waren feilhält oder mehr Tageszuweisungen mit ergänzendem Sortiment nach § 2 zulässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 146 Abs. 3 GewO mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

### § 4

Die Rechtsverordnung tritt am 1. April 2014 in Kraft.  
Gleichzeitig wird die Rechtsverordnung der Stadt Dessau vom 8. November 2007, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Dessau-Roßlau - Amtliches Verkündungsblatt - Ausgabe 5/2007 S. 5, aufgehoben.

Dessau-Roßlau, .....

Klemens Koschig  
Oberbürgermeister